

Bauleitplanung der Gemeinde Timmendorfer Strand

Betr.: Beschluss der 1. Abrundungssatzung der Gemeinde Timmendorfer Strand für ein Gebiet in Hemmelsdorf in Verlängerung des Hainholzweges

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 23.03.2012 die 1. Abrundungssatzung der Gemeinde Timmendorfer Strand für ein Gebiet in Hemmelsdorf in Verlängerung des Hainholzweges (siehe Übersichtsplan), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Die 1. Abrundungssatzung tritt mit Beginn des 22.05.2012 in Kraft. Alle Interessierten können die Abrundungssatzung und die dazu gehörende Begründung von diesem Tage an in der Gemeindeverwaltung Timmendorfer Strand, Strandallee 42, Fachdienst Bauverwaltung und Umwelt, Zimmer 28, während der folgenden Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Montag bis Freitag: 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag und Donnerstag: 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Weiterhin wird die Abrundungssatzung auf der Internetseite der Gemeinde Timmendorfer Strand dauerhaft bereitgestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diese Abrundungssatzung in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Abrundungssatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter

Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Timmendorfer Strand, 15.05.2012

(Siegelabdruck)

Gemeinde Timmendorfer Strand
Der Bürgermeister

Gez. Rainer Steen

(1. Stellvertreter des Bürgermeisters)

Übersichtsplan
1. Abrundungssatzung

